

# Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sölden für das Jahr 2023

I.

## GEMEINDE SÖLDEN LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sölden am 1. März 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### § 1

#### Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.307.100 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	3.366.600 €
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 59.500 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	453.600 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- €
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	453.600 €
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	394.100 €

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.153.900 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.081.800 €
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	72.100 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	571.400 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	216.900 €
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	354.500 €
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	426.600 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	44.700 €
2.10.	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 44.700 €
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	381.900 €

**§ 2  
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 Euro

**§ 4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 600.000 Euro

**§ 5  
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für die Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                         | 475 v. H. |
| der Steuermessbeträge,   |           |
| 2. für die Gewerbesteuer auf                                       | 390 v.H.  |
| der Steuermessbeträge.   |           |

**II.**

Mit Schreiben vom 9. März 2023 hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2023 bestätigt.

**III.**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Zeit

**von Montag, den 27. März bis einschließlich Donnerstag, den 6. April 2023**

im Rathaus Sölden, Staufener Straße 4, 79294 Sölden während den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

#### **IV.**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sölden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sölden, den 21. März 2023  
gez. Markus Rees, Bürgermeister